



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Dezember 2016
(OR. fr)

8306/06
DCL 1

AGRI 132
WTO 74

FREIGABE

des Dokuments	8306/06 RESTREINT UE
vom	10. April 2006
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	Verhandlungen mit dem Königreich Thailand über die Vereinfachung der Regelung für die Einfuhr von Manihot aus Thailand in die Gemeinschaft - Beschluss zur Ermächtigung der Kommission, die Verhandlungen aufzunehmen
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 10. April 2006 (19.04)
(OR. fr)

8306/06

RESTREINT UE

AGRI 132
WTO 74

A-PUNKT-VERMERK

des Sonderausschusses Landwirtschaft
vom 10. April 2006
für den Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 7870/06 RESTREINT UE - SEK (2006) 352 endgültig

Betr.: Verhandlungen mit dem Königreich Thailand über die Vereinfachung der
Regelung für die Einfuhr von Manihot aus Thailand in die Gemeinschaft
– Beschluss zur Ermächtigung der Kommission, die Verhandlungen
aufzunehmen

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. März 2006 eine Empfehlung hinsichtlich der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Thailand zu dem oben genannten Zweck vorgelegt.
2. Der SAL hat diese Empfehlung auf seiner Tagung vom 10. April 2006 geprüft und am Ende seiner Beratungen vereinbart, dem Rat vorzuschlagen, (unter Teil A der Tagesordnung einer seiner nächsten Tagungen) den folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Rat hat die Kommission auf ihre Empfehlung hin ermächtigt, mit dem Königreich Thailand die Änderung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Thailand auszuhandeln.

Die Kommission wird diese Verhandlungen in Abstimmung mit einem vom Rat benannten Sonderausschuss und in Einklang mit den im Anhang enthaltenen Verhandlungsrichtlinien führen".

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. Die Kommission nimmt bilaterale Verhandlungen mit dem Königreich Thailand auf mit dem Ziel, die Vereinbarkeit zwischen dem Kooperationsabkommen und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft sicherzustellen.
2. Verhandlungsziel ist die Änderung von Artikel 5 des Kooperationsabkommens entsprechend den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (Verwaltung der Zollkontingente, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen angenommen wurden) sowie den Artikeln 55 bis 65 derselben Verordnung (Besondere Vorschriften über Ursprungszeugnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die besondere Einfuhrregelungen gelten).
3. Die Kommission führt diese Verhandlungen auf der Grundlage dieser Richtlinien.
4. Die Kommission unterrichtet den Rat über die Ergebnisse der Verhandlungen sowie über während der Verhandlungen gegebenenfalls aufgetretene Probleme.